

STANDPUNKTE

Wintersession '19

Ständerat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
2. Dezember 2019	16.452	Pa.Iv. Rösti. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung	3
2. Dezember 2019	17.405	Pa.Iv. Burkart. Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe	4
5. Dezember 2019	19.4373	Mo Rieder. Verkehrserschliessung vom Wallis/von Kandersteg bei Spontanereignis in Mitholz und/oder während Räumungsarbeiten dauerhaft von Norden her sicherstellen	6
5. Dezember 2019	18.310	Kt.Iv. Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer	7
17. Dezember 2019	19.4372	Green Finance Produkte. Steuerstrafe beseitigen	8
Impressum		UMWELTALLIANZ ALLIANCE-ENVIRONNEMENT Postgasse 15 Postfach 817 3000 Bern 8 Telefon 031 313 34 33 Fax 031 313 34 35 www.umweltallianz.ch info@umweltallianz.ch Redaktion: Rahel Loretan, Anne Briol Jung	9

Behandlung 2. Dezember 2019

16.452 Pa.Iv. Röstli. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Einleitung Bei der Neukonzessionierung von bestehenden Wasserkraftanlagen wird im Rahmen der UVP der Ausgangszustand (im Sinne von Art. 10b Abs.2 Bst.a USG) festgelegt. An diesem bemessen sich die zu treffenden Massnahmen, um die teilweise massiven Umweltbeeinträchtigungen zu kompensieren. Bislang galt in der Praxis der Zustand ohne Kraftwerk als Ausgangs- oder Referenzzustand. Die Pa.Iv. Röstli will das Gesetz so anpassen, dass bei Neukonzessionierungen der Ist-Zustand inklusive der bestehenden Beeinträchtigungen als Ausgangszustand gilt. Für die durch die Werke entstandenen Eingriffe in schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) würde somit keinerlei Ersatz mehr geleistet werden müssen.

Empfehlung Die Umweltorganisationen empfehlen die Ablehnung der parlamentarischen Initiative, ansonsten die Annahme der Kommissionsminderheit.

Begründung Das Anliegen, eine einfache Regelung bezüglich Ersatzleistungen festzulegen, ist verständlich. Die vorliegende Revision ist jedoch nicht zielführend und hätte massive Auswirkungen auf die Natur zur Folge, ohne die Stromgestehungskosten signifikant zu senken. Bestehende ökologische Schäden durch die Wasserkraftnutzung würden aufgrund der Gesetzesänderung auf weitere Jahrzehnte hinaus bestehen bleiben; Verbesserungen, wie sie der Bundesrat im Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen hat, würden weitestgehend verunmöglicht. Die Frage, wer, statt dem Verursacher, ökologische Ersatzmassnahmen im betroffenen Gebiet zukünftig finanzieren soll, bleibt offen.

Ein Zusatz, wie ihn die Kommissionsminderheit vorschlägt, ist deshalb zwingend notwendig: Die zuständige Behörde soll, soweit möglich und verhältnismässig, Massnahmen für die ökologische Aufwertung verfügen. Dadurch könnten minimale Massnahmen zum Schutz der Biodiversität getroffen und die durch die Anlage verursachten Schäden etwas gemildert werden. Zudem würde das verfassungsmässig festgeschriebene Verursacherprinzip nicht gänzlich ausgehöhlt. Auch der Minderheitsantrag bedeutete gegenüber der heutigen Praxis jedoch einen Rückschritt.

Kontakt Pro Natura, Michael Casanova, michael.casanova@pronatura.ch, 061 317 92 29
WWF Schweiz, Ruedi Bösiger, ruedi.boesiger@wwf.ch, 044 297 23 24

Behandlung**2. Dezember 2019****17.405****Pa.Iv. Burkart. Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe****Einleitung**

Bei der parlamentarischen Initiative geht es darum, eine Neuregelung zur Mineralölsteuerbefreiung für biogene Treibstoffe zu verabschieden, da die aktuelle Regelung bereits Ende Juni 2020 ausläuft. Verschiedene Artikel des geltenden CO₂-Gesetzes laufen bis Ende 2020 ebenfalls aus. Da sich die Totalrevision des CO₂-Gesetzes verzögert hat, ist ein rechtzeitiges Inkrafttreten unsicher und damit ein Überbrückungsgesetz notwendig.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen die Annahme des Antrags der Mehrheit (= Ablehnung Minderheit Schmid).

Begründung

Die absehbaren Regulierungslücken schaffen Planungs- und Rechtsunsicherheit u.a. bei den CO₂-Abgabe-befreiten Unternehmen, der für die CO₂-Kompensation zuständigen Stelle der Treibstoffimporteure und bei den Autoimporteuren.

Da gleichzeitig das Pariser Klimaabkommen ratifiziert wurde und sich die Schweiz verpflichtet hat, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, ist ein «CO₂-Überbrückungsgesetz» zwingend notwendig.

Der Antrag der Mehrheit schafft auf eine pragmatische Weise Klarheit, indem moderate jährliche Anpassungen an den bisherigen Politikinstrumenten vorgenommen werden. Allerdings sind sie lediglich geeignet, die an die UNO gemeldeten Klimaziele zu erreichen. Sie sind hingegen ungeeignet, um tatsächlich eine mit dem Pariser Klimaabkommen kompatible Klimapolitik umzusetzen. Deshalb bleibt die Totalrevision des CO₂-Gesetzes ([17.071](#)) das zentrale Umsetzungsinstrument und muss so rasch wie möglich in Kraft treten und das Übergangsgesetz ablösen.

Für den Antrag der Mehrheit und somit gegen die Minderheit Schmid spricht konkret:

- Bei Art. 3 will die Minderheit Schmid ein Gesamt-Reduktionsziel von 1.5 Prozent pro Jahr festlegen. Nur der Antrag der Mehrheit (3% pro Jahr) ist kompatibel mit der Verpflichtung der Schweiz im Abkommen von Paris und dem im September vom Ständerat festgesetzten Reduktionsziel des CO₂-Gesetzes von zusätzlichen 30 Prozent CO₂-Reduktion gegenüber 1990 verteilt auf die Jahre 2021 bis 2030.
- Bei Art. 27 Abs. 2bis ist der Antrag der Mehrheit konsistent mit dem Entscheid des Ständerates bei der Totalrevision des CO₂-Gesetzes. Der maximale Kompensationssatz wird gemäss Mehrheit ab 2021 jährlich um 5 Prozent erhöht. Ausgehend vom geltenden Höchstsatz von 40 Prozent führt dies zu einem kontinuierlichen Aufstieg des Kompensationssatzes auf 90 Prozent im Jahr 2030. Damit liegt der maximale Kompensationssatz erst per 2030 gleich hoch wie gemäss Totalrevision des CO₂-Gesetzes. Somit wird sichergestellt, dass insbesondere auch im

Ausland ausreichend CO₂-Reduktionen durchgeführt werden, um das Reduktionsziel der Gesamtrevision zu erfüllen (20% zusätzliche CO₂-Reduktion im Ausland und 10% zusätzliche CO₂-Reduktion im Inland). Weil die CO₂-Kompensation, welche die Treibstoffimporteure leisten müssen, ähnlich hoch ist wie gemäss Ständeratsentscheid zur Totalrevision, muss die Kosten-Obergrenze dieser Massnahme ebenfalls ähnlich hoch angesetzt werden, was mit maximal 10 Rappen pro Liter Benzin oder Diesel (im Vergleich zu maximal 12 Rappen pro Liter ab 2025 bei der Totalrevision) einigermaßen sichergestellt ist. Der Antrag der Minderheit Schmid belässt die Kosten-Obergrenze hingegen beim geltenden Recht von maximal 5 Rappen pro Liter Treibstoff und verunmöglicht insbesondere Auslandsreduktionen. Diese Auslandsmassnahmen sind aber vorgesehen, um die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem Paris-Abkommen einzuhalten.

- Bei Art. 29 sieht der Antrag der Mehrheit vor, dass sich der heutige maximale Abgabesatz je Tonne CO₂ ab 2021 um jährlich 10 Franken erhöht. Im Jahr 2030 würde der maximale Abgabesatz 210 Franken je Tonne CO₂ betragen, was dem Beschluss des Ständerates bei der Totalrevision des CO₂-Gesetzes entspricht. Die Höhe der CO₂-Abgabe bestimmt die Wirksamkeit dieses Hauptinstrumentes der Schweizer Klimapolitik. Würde die Abgabehöhe nicht weiter erhöht, könnten die nötigen Inlandziele gemäss Art. 3 der Totalrevision nicht erreicht werden. Dies ist nicht nur der direkten Lenkungswirkung zu verdanken, sondern auch der Teilzweckbindung der Einnahmen für das Gebäudesanierungsprogramm.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Behandlung 5. Dezember 2019

19.4373 **Mo Rieder. Verkehrserschliessung vom Wallis/von Kandersteg bei Spontanereignis in Mitholz und/oder während Räumungsarbeiten dauerhaft von Norden her sicherstellen**

Einleitung Das Anliegen, die Verkehrserschliessung bestmöglich aufrechtzuerhalten, ist unbestritten. Die Motion Rieder will dazu den Bau einer zusätzlichen, dauerhaften Umfahrungsstrasse beschliessen - bevor der Bundesrat den Variantenentscheid zur Art der Räumung des Munitionslagers getroffen hat. Der Bund und der Kanton Bern bevorzugen für den Fall einer Explosion im Munitionslager Mitholz hingegen den Bau einer vorübergehenden Notumfahrungsstrasse, um die Erreichbarkeit von Kandersteg und des Wallis auch im Unglücksfall sicherzustellen.

Empfehlung Die Umweltorganisationen empfehlen die Ablehnung der Motion.

Begründung Bis Mitte 2020 wird der Bundesrat entscheiden, welche Art von Räumungsarbeiten vorgenommen werden sollen, um das Munitionslager Mitholz möglichst gefahrenlos zu machen (siehe Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Grossen [18.3798](#) und Nationalratsprotokoll vom 14. Juni 2019). Die Dauer und der Ort der Verkehrsunterbrechung sind von diesem Variantenentscheid abhängig.

Für den Fall einer Explosion im Munitionslager Mitholz planen der Bund und der Kanton Bern eine vorübergehende Notumfahrungsstrasse zwischen Frutigen und Kandersteg. Damit wäre Kandersteg auf der Strasse weiterhin erreichbar und der Lötschberg-Basistunnel könnte wieder geöffnet werden. Die heutige Verbindung zwischen Kandersteg und dem Wallis kann auch bei einem Explosionsereignis aufrechterhalten werden (Interpellation Ruppen [19.3846](#)). Im Ereignisfall bleibe so auch bei einer Ablehnung der Motion Rieder eine gute Erreichbarkeit des Wallis erhalten.

Für die Zeit der Räumung des Munitionslagers – wenn das Explosionsrisiko am grössten ist – ist in Kenntnis allfälliger Evakuierungen nach Mitte 2020 zu entscheiden, welche provisorischen Verkehrswege die bestmögliche Erreichbarkeit für die Bevölkerung und Wirtschaft des Wallis sicherstellen. Glücklicherweise besteht auf der Lötschbergachse ein relativ redundantes Verkehrswegnetz (Basistunnel, Bergstrecke mit Autoverlad, Nationalstrasse), so dass mehrere Ausweichmöglichkeiten denkbar sind.

In der Begründung der Motion Rieder wird schliesslich gefordert, dass eine neue zweispurige Strasse der Kapazität der bisherigen Strasse entsprechen müsse. Diese Forderung geht deutlich weiter als die bisherige Praxis, bei Baustellen oder Naturgefahren verringerte Verkehrskapazitäten in Kauf zu nehmen, sofern dies zum Beispiel aus Kostengründen verhältnismässig ist.

Kontakt Luc Leumann, VCS, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Behandlung 5. Dezember 2019

18.310 Kt.Iv. Wallis. Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Einleitung Die Standesinitiative des Kantons Wallis zielt darauf ab, dass bestehende Wasserkraftwerke bei einer Neukonzessionierung keine Kompensations- und Ersatzmassnahmen leisten müssen und massiv weniger Restwasser abgegeben sollen, als es das Gesetz heute vorsieht. Als Beispiel werden angebliche Schwierigkeiten bei der Neukonzessionierung des Werks Chippis-Rhone aufgeführt und es wird behauptet, das Projekt hätte sämtliche kantonalen und nationalen Anforderungen an den Prozess der Neukonzessionierung erfüllt. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass dem nicht so ist und dass die vorgelegte UVP ungenügend war.

Empfehlung Die Umweltverbände empfehlen, die Standesinitiative abzulehnen.

Begründung Die Behauptung, wie sie in der Begründung der Standesinitiative aufgeführt wird, dass es unter den gegebenen Umständen nicht möglich sei, das Wasserkraftpotenzial in der Schweiz zu erhalten oder angemessen auszubauen, ist schlicht falsch. Eine grosse Anzahl kleinerer und grösserer Projekte, die in den letzten Jahren umgesetzt worden sind, darunter Werke wie Linth Limmern, beweisen das Gegenteil. Das Parlament hatte im Rahmen der Verabschiedung der Energiestrategie ausdrücklich festgehalten, dass am Gefüge zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer nichts geändert werden soll und der angestrebte Ausbau unter heutigen Rechtsbedingungen erfolgen kann und soll. Trotz des massiven Ausbaus und der grosszügigen Förderung will die vorliegende Standesinitiative die Gewässerschutzbestimmungen massiv lockern. Die Restwassermengen nach Gewässerschutzgesetz sind allerdings das ökologische Minimum, die für ein lebensfähiges Gewässer notwendig sind. Und es ist heute dringender denn je, dieses Minimum zu gewährleisten: Die Wasserorganismen gehören zu den am stärksten gefährdeten Arten in unserem Land mit den höchsten Aussterberaten. Eine weitere Verschlechterung dieses Zustands steht in klarem Widerspruch zur Biodiversitätsstrategie des Bundes. Ebenso würde ein entsprechender Rückbau der heutigen Restwasserpfllicht die Bundesverfassung verletzen. Es ist dringend an der Zeit, die Verfassungsbestimmung zur Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 76) von 1975(!) endlich zu vollziehen, wie das bei bestehenden Werken bei einer Neukonzessionierung überhaupt erst möglich wird. Die bisherige Übernutzung muss zum Zeitpunkt der Neukonzessionierung aufhören.

Kontakt Michael Casanova, Pro Natura, michael.casanova@pronatura.ch, 061 317 29 92

Behandlung **17. Dezember 2019**

19.4372 **Mo. Noser. Green Finance Produkte. Steuerstrafe beseitigen**

Einleitung Die Motion will die Verrechnungs- und Stempelsteuer für nachhaltige (d.h. umweltverträgliche) Finanzprodukte abschaffen. Sie verspricht sich davon einen ersten, positiven marktwirtschaftlichen Anreiz für umweltfreundliche Kapitalanlagen zu schaffen.

Empfehlung Die Umweltorganisationen empfehlen die Motion zur Annahme.

Begründung Die nachhaltigen Kapitalanlagen wachsen in der Schweiz seit Jahren; im Jahr 2018 sogar über 80 Prozent. Die Nische des nachhaltigen Investierens (aktuell ca. 18% aller Kapitalanlagen) entwickelt sich immer mehr zum Mainstream. Auch wenn die Schweiz in den 1990er Jahren eine Vorreiterin bezüglich Sustainable Finance war, hat sie diese Position langsam an andere Finanzplätze verloren. Es gilt, die Vorreiterposition des Schweizer Finanzplatzes wieder zurückzugewinnen und die Umlenkung der Finanzflüsse in Einklang mit den Pariser Klimazielen zu bringen.

Diese Motion will nachweislich umweltfreundliche Finanzprodukte von der Verrechnungs- und Stempelsteuer befreien. Dies bedeutet, dass die umweltfreundlichen gegenüber den konventionellen Kapitalanlagen verbilligt werden. Demnach soll ein Anreiz für Finanzinstitute kreiert werden, vermehrt nachhaltige Produkte anzubieten und Kunden zu animieren, nachhaltige Kapitalanlagen auszuwählen.

Zur Umsetzung bedarf es einen wissenschaftlichen Standard für die Umweltfreundlichkeit von Kapitalanlagen. Dieser muss als Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und die tatsächliche Wirkung hohen Ansprüchen der Umweltfreundlichkeit gerecht werden.

Kontakt WWF Schweiz, Ivo Mugglin, ivo.mugglin@wwf.ch, 044 297 23 31

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, Fax 031 313 34 35, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91, F 061 317 92 66
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 0848 611 611, F 0848 611 612
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21, F 01 297 21 00
WWF Suisse, Avenue Dickens 6, 1006 Lausanne
T 021 966 73 73, F 021 966 73 74
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41, F 044 447 41 99
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21, F 044 275 21 20
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

SVS, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20, F 044 457 70 30
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.